

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Bad Elster (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund von § 89 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster am 01.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze, Garagen, Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Ablösung erfüllt werden. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzpflicht besteht nicht.
- (2) Die Ablösung von Stellplätzen ist durch den Bauherrn schriftlich bei der Stadt Bad Elster zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (3) Die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze werden im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.
- (4) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) zwischen der Stadt Bad Elster und dem Bauherrn. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baugenehmigung mit der Stadt Bad Elster abzuschließen.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

Je Kraftfahrzeugstellplatz wird ein Ablösebetrag

- | | |
|---|---------------|
| a) innerhalb der Heilwasserschutzzone II in Höhe von | 4.325,85 Euro |
| b) und innerhalb der Heilwasserschutzzone III in Höhe von | 3.858,45 Euro |

festgelegt. Die Einstufung gemäß Satz 1 erfolgt auf Grundlage der Lage des Bauortes des Vorhabens, welche die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze verursacht.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 49 Abs. 6 SächsBO der Stadt Bad Elster vom 30.04.1993 außer Kraft.

Bad Elster, den 02.11.2023

Olaf Schlott
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.